

<u>Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland</u>		<u>Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland</u>
<i>- derzeitige Regelung -</i>		<i>- neue Regelung -</i>
Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:		Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 56) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 00.00.2026 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland beschlossen:
§ 1 Grundsatz		§ 1 Grundsatz
(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.		(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung “Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.		(2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung “Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: - Deponie Mansie II (Betriebsphase),		(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: - Deponie Mansie II (Betriebsphase), - Altdeponie Mansie I (Nachsorgephase)

- Altdeponie Mansie I (Nachsorgephase) - Altdeponie Hahn-Lehmden (Nachsorgephase) - Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Zentraldeponie Mansie - Sammelstelle für Problemstoffe auf der Zentraldeponie Mansie - Mechanische Restmüll-Aufbereitungsanlage Mansie (MA Mansie) auf der Zentraldeponie Mansie - Recyclinghöfe in den kreisangehörigen Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede - Sickerwasserreinigungsanlage sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter: - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn, Landkreis Aurich - Müllheizkraftwerk Bremen der swb Entsorgung GmbH, Bremen - Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen der swb Entsorgung GmbH, Bremen.		- Altdeponie Hahn-Lehmden (Nachsorgephase) - Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Zentraldeponie Mansie - Sammelstelle für Problemstoffe auf der Zentraldeponie Mansie - Mechanische Restmüll-Aufbereitungsanlage Mansie (MA Mansie) auf der Zentraldeponie Mansie - Recyclinghöfe in den kreisangehörigen Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede - Sickerwasserreinigungsanlage - Schulungsraum auf der Deponie Mansie als außerschulischer Lernort sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter: - Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn, Landkreis Aurich - Müllheizkraftwerk Bremen der swb Entsorgung GmbH, Bremen - Mittelkalorik-Kraftwerk (MKK) Bremen der swb Entsorgung GmbH, Bremen.
§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung		§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.		(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG Vermeidung, die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 - Positivkatalog). Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.		(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 - Positivkatalog). Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG.
(3) Von der Abfallerfassung und -entsorgung ausgeschlossen sind a) die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht Abfälle zur Beseitigung sind. c) Daneben sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung mit einem „J“ gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen. Die Entsorgung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige staatliche Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg). Vorgaben der Deponieverordnung bleiben hiervon unberührt. d) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen. Hier von ausgenommen sind gefährliche Abfälle, soweit sie durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle gem. § 16a NAbfG zur Beseitigung zugewiesen werden. e) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie		(3) Von der Abfallerfassung und -entsorgung ausgeschlossen sind a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle, b) die in Anlage 2 zu dieser Satzung mit einem „J“ gekennzeichneten Abfälle. Die Entsorgung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige staatliche Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg). Vorgaben der Deponieverordnung bleiben hiervon unberührt. c) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle, soweit sie durch die Zentrale Stelle für Sonderabfälle gem. § 16a NAbfG zur Beseitigung zugewiesen werden. d) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie e) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils aktuellen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten

f) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils aktuellen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.		Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann. f) Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.
(4) Nicht angenommen werden (a) Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils aktuellen Fassung und (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils aktuellen Fassung soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.		(4) Nicht angenommen werden (a) Elektrofahrzeugbatterien im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils aktuellen Fassung soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle ausgeschlossen: - Abfälle und Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Müllsammelfahrzeuge stark angreifen oder beschädigen können. - Abfälle, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes für eine Bereitstellung in den zugelassenen		(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle ausgeschlossen: - Abfälle und Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Müllsammelfahrzeuge stark angreifen oder beschädigen können. - Abfälle, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, wie z.B. Steine, Bauschutt, Bodenaushub.

Abfallbehältern nicht geeignet sind, wie z.B. Fahrzeugwracks, Steine, Bauschutt, Bodenaushub. - Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, - Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr- befördert werden können. - Abfälle, deren Verladung wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres äußeren Zustandes den Müllwerkern aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzungsgefahren und hygienischen Bedenken, nicht zuzumuten ist. - Nachtspeicheröfen, - Baumstubben, - flüssige Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit.		- Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen - Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr- befördert werden können. - Abfälle, deren Verladung wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres äußeren Zustandes den Müllwerkern aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzungsgefahren und hygienischen Bedenken, nicht zuzumuten ist. - Nachtspeicheröfen, - Baumstubben, - flüssige Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit.
§ 21 bleibt unberührt.		§ 20 bleibt unberührt.
(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.		(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.		(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang		§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre		(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche

Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.		Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.		(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.		(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.		(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.		(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.		(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
§ 4 Abfallberatung		§ 4 Abfallberatung
Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.		Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
§ 5 Abfalltrennung		§ 5 Abfalltrennung
(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfälle, § 6 2. Altpapier, § 7 3. Altglas, § 8 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, § 10 6. Altholz, § 11		(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfälle, § 6 2. Altpapier, § 7 3. Altglas, § 8 4. Bauabfälle, § 9 5. Sperrmüll, § 10 6. Altholz, § 11 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 12

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 12 8. Sonstige Wertstoffe und Alttextilien, § 13 9. Problemabfälle, § 14 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15 11. Ablagerungsfähige mineralische Abfälle, kommunale Altablagerung, § 16 12. Restabfall, § 17.		8. Metallabfälle, § 13 8.a Textilabfälle, § 13a 8.b Kunststoffabfälle, § 13 b 8c. Sonstige Wertstoffe, § 13 c 9. Problemabfälle, § 14 10. Gefährliche Abfälle; § 15 11. Restabfall, § 16.
(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 und 19 Abs. 1 zu überlassen.		(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16, 18 und 20 Abs. 1 zu überlassen.
§ 6 Bioabfälle		§ 6 Bioabfälle
(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.		(1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
(2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehälter mit der jeweils gültigen Gebührenplakette bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.		(2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehälter mit der jeweils gültigen Gebührenplakette bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Bioabfälle werden 14-täglich abgeholt. Ast- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen wird 3 x jährlich gesondert abgefahren. Die Äste und Sträucher sind zu bündeln (Länge: max. 1,50 m) und werden bis zu einer Menge von max. 3 m ³ mitgenommen. Baumstubben werden nicht entsorgt. Insoweit gilt § 2 Abs. 5.		(3) Bioabfälle werden 14-täglich abgeholt. Ast- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen wird 3 x jährlich gesondert abgefahren. Die Äste und Sträucher sind zu bündeln (Länge: max. 1,50 m) und werden bis zu einer Menge von max. 3 m ³ mitgenommen. Baumstubben werden nicht entsorgt. Insoweit gilt § 2 Abs. 5.

(4) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind insbesondere Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Diese sind mit dem Restabfall gemäß § 17 bereitzustellen. Das Verbot gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik) und für die sogenannten „Keimlingsbeutel“, selbst wenn sie nach DIN EN 13432 oder nach DIN EN 14995 zertifiziert sind und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Eine Pflicht zur Leerung fehl befüllter Abfallbehälter besteht nicht.		(4) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind insbesondere Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu) sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Gleiches gilt auch für biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe und Werkstoffe und für die „Keimlingsbeutel“, selbst wenn sie nach DIN EN 13432 oder nach DIN EN 14995 zertifiziert sind und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.
§ 7 Altpapier		§ 7 Altpapier
(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.		(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Kein Papier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtungen, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.
(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Beistellungen sind nicht zulässig. Alternativ dazu ist auch eine Eingabe des Altpapiers in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer auf den Recyclinghöfen der Gemeinden und auf der Zentraldeponie Mansie während der Öffnungszeiten möglich.		(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen (4-wöchentliche Abfuhr) in den dafür nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Beistellungen sind nicht zulässig. Abweichend von Satz kann Altpapier dem Landkreis Ammerland auch im Bringsystem auf den Recyclinghöfen in den kreisangehörigen Gemeinden und auf der Zentraldeponie Mansie während der Öffnungszeiten überlassen werden.
(3) Für Grundstücke, die gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, sowie für öffentliche Einrichtungen gilt, dass die hier anfallenden Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier sowie sonstiges Altpapier einer Verwertung zuzuführen sind. Ist		(3) Für Grundstücke, die gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, sowie für öffentliche Einrichtungen gilt, dass die hier anfallenden Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier sowie sonstiges Altpapier einer Verwertung zuzuführen sind. Ist eine Abnahme dieser Abfälle durch Dritte nachweislich nicht

eine Abnahme dieser Abfälle durch Dritte nachweislich nicht sicherzustellen, so nimmt der Landkreis diese Abfälle gebührenpflichtig auf der Zentraldeponie Mansie an.		sicherzustellen, so nimmt der Landkreis diese Abfälle gebührenpflichtig auf der Zentraldeponie Mansie an.
§ 8 Altglas		§ 8 Altglas
(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 e) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).		(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas ¹⁾ (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 e) ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
(2) Hohlglas ist dem Landkreis über die Restmülltonne im Holsystem oder über die Zentraldeponie Mansie im Bringsystem zu überlassen. Flachglas ist dem Landkreis Ammerland auf der Zentraldeponie Mansie ausschließlich im Bringsystem zu überlassen.		(2) Hohlglas ist dem Landkreis über die Restmülltonne im Holsystem oder über die Zentraldeponie Mansie im Bringsystem zu überlassen. Flachglas ist dem Landkreis Ammerland auf der Zentraldeponie Mansie ausschließlich im Bringsystem zu überlassen.
§ 9 Bauabfälle		§ 9 Bauabfälle
(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.		(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, Baustellen- und Baumischabfälle sowie Baureststoffe.
(2) Baustellenabfälle sind bereits am Entstehungsort soweit wie möglich in die einzelnen wiederverwertbaren Fraktionen zu trennen und geeigneten Verwertungseinrichtungen zuzuführen. Nicht verwertbare Baustellenabfälle sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.		(2) Baustellenabfälle sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll		§ 10 Sperrmüll
(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten (z.B. Außenbauholz wie Lamellenzäune, Kinderspielgeräte aus Holz) rühren.		(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die aus Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten (z.B. Außenbauholz wie Lamellenzäune, Kinderspielgeräte aus Holz) stammen.
(2) Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 18 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Holsystem). Der Antrag kann online oder per vorgedruckter Antragskarte mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei dem beauftragten Dritten gestellt werden. Dieser legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens vier Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis im Bringsystem auf der Zentraldeponie Mansie überlassen werden.		(2) Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 17 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Holsystem). Der Antrag kann online oder per vorgedruckter Antragskarte mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei dem beauftragten Dritten gestellt werden. Dieser legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens vier Tage vorher bekannt. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis im Bringsystem gegen Vorlage per vorgedruckter Antragskarte auf der Zentraldeponie Mansie überlassen werden.
(3) Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr und Haushalt begrenzt. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (Holsystem) oder der Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie (Bringsystem) werden bis zu fünf Kubikmeter zuzüglich Elektrogeräte und Metallteile abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen.		(3) Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr und Haushalt begrenzt. Im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (Holsystem) oder der Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie (Bringsystem) werden bis zu fünf Kubikmeter zuzüglich Elektrogeräte und Metallteile abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Die Gesamtabholmenge im Holsystem beträgt mindestens einen Kubikmeter. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen.

(4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektroaltgeräte usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke müssen von zwei Personen verladen werden können und dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht übersteigen.		(4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektroaltgeräte usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke müssen von zwei Personen verladen werden können und dürfen ein Gewicht von 75 kg nicht übersteigen.
(5) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie im Bringsystem zu überlassen.		(5) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gelten § 2 Absatz 5 und § 20 entsprechend.
(6) Soweit Sperrmüll durch den Landkreis Ammerland nicht entsorgt werden kann, gelten die §§ 2 Abs. 5 und 21.		(6) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände und Abfallreste, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahren wurden, insbesondere weil sie von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind oder die Bereitstellungsmenge übersteigen, sind in jeden Fall vom denjenigen, der die Abfuhr veranlasst hat, unverzüglich zu entfernen.
(7) Soweit Abfälle im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht entsorgt wurden, insbesondere weil sie von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind oder die Bereitstellungsmenge übersteigen, sind diese Abfälle von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 unverzüglich auf das Grundstück zu verbringen.		
§ 11 Altholz		§ 11 Altholz
(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Holzverbundstoffen bestehen.		(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (Mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie im Bringsystem zu überlassen.		(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie im Bringsystem zu überlassen.
§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien		§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien
(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.		(1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
(2) Elektroschrott ist dem Landkreis im Bringsystem auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden. Für diese Geräte gilt § 10 Abs. 2 (Abrufverfahren) entsprechend.		(2) Elektroschrott ist dem Landkreis im Bringsystem auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 10 Abs. 1 kann über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden. Für diese Geräte gilt § 10 Abs. 2 (Abrufverfahren) und 3 Satz 3 entsprechend.
(3) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.		(3) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
(4) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altbatterien können dem Landkreis an der Problemstoffsammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie und an den bekannt gegebenen Terminen und Orten der mobilen Schadstoffsammlung überlassen werden.		(4) Geräte-Altbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nr. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis im Bringsystem auf der Zentraldeponie Mansie oder soweit es sich um Geräte-Altbatterien handelt, an den bekannt gegebenen Terminen und Orten der mobilen Schadstoffsammlung zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des BattDG oder eine freiwillige Sammelstelle des § 16 BattDG zurückgegeben werden. Starterbatterien im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 der Verordnung (EU)

		2023/1542 können dem Landkreis durch Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie überlassen werden.
§ 13 Sonstige Wertstoffe und Alttextilien		§ 13 Metallabfälle
(1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach bundesgesetzlichen Regelungen unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).		(1) Metallabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
(2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, kann Altmetall dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie oder auf den Recyclinghöfen überlassen werden. Kunststoffabfälle sind ausschließlich über die Zentraldeponie zu entsorgen. Für die Abfuhr von sperrigen Abfällen nach Absatz 1 gilt § 10 entsprechend.		(2) Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 10 eingesammelt werden, dem Landkreis an der Zentraldeponie Mansie oder an den Recyclinghöfen zu überlassen.
(3) Alttextilien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 01 10 (Bekleidung) und 20 01 11 (Textilien) gemäß der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. S. 3005). Hierzu gehören insbesondere Altkleider, Altschuhe, Federbetten, Decken und Stoffreste.		
(4) Alttextilien sind dem Landkreis im Bringsystem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Einfüllen in die bereitgestellten Depotcontainer zu überlassen.		

		§ 13a Textilabfälle
		(1) Textilabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8a sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten sowie Schuhe. Nicht zu den Textilabfällen gehören insbesondere schadstoffbelastete, zerschlissene Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.
		(2) Textilabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die dort aufgestellten Kleidercontainer zu überlassen.
		§ 13b Kunststoffabfälle
		(1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8b sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonne, etc.).
		(2) Soweit Kunststoffabfälle aufgrund ihrer Größe nicht als Sperrmüll nach § 10 zu entsorgen sind, sind diese über die nach § 17 (1) Nr. 1 bis 6 zugelassenen Abfallbehälter zu entsorgen.
		§ 13c Sonstige Wertstoffe
		(1) Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8c sind solche Abfälle, die weder Problemabfall (§ 14), gefährlicher Abfall (§ 15) oder Restabfall (§ 16) noch Abfall im Sinne der §§ 9 bis 13b sind.
		(2) Diese Abfälle sind dem Landkreis an der Zentraldeponie Mansie zu überlassen.

§ 14 Problemabfälle		§ 14 Problemabfälle
(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.		(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
(2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen im Bringsystem entweder - an den eingerichteten Sammelstellen im örtlichen Handel und Gewerbe (Problemstoffsammelstellen –PROSA) oder - der mobilen Schadstoffsammlung (3 x jährlich in den jeweiligen Gemeinden) oder - der Problemstoffsammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen.		(2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen im Bringsystem entweder - an den eingerichteten Sammelstellen im örtlichen Handel und Gewerbe (Problemstoffsammelstellen –PROSA) oder - der mobilen Schadstoffsammlung (3 x jährlich in den jeweiligen Gemeinden) oder - der Problemstoffsammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen.
§ 15 Sonderabfallkleinmengen		§ 15 Gefährliche Abfälle
(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10, sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.		(1) Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Anlage genannt.

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auf der Zentraldeponie Mansie - getrennt nach Abfallarten – gebührenpflichtig überlassen werden.		(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis an der Problemstoffsammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie zu überlassen.
		(3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an der Problemstoffsammelstelle auf der Zentraldeponie Mansie gebührenpflichtig überlassen werden.
§ 16 Ablagerungsfähige mineralische Abfälle, kommunale Altablagerung		
(1) Ablagerungsfähige mineralische Abfälle werden auf der Deponie Mansie II in ausgewiesenen Monopoldern abgelagert. Maßgebend für die Ablagerung derartiger Abfälle sind die Regelungen gemäß § 6 Deponieverordnung.		
Die sich aus dem Annahmeverfahren ergebenden Pflichten des Abfallerzeugers regelt § 8 Deponieverordnung. Der Nachweis der Eignung der Abfälle zur Ablagerung und deren grundlegende Charakterisierung obliegt dem Abfallerzeuger. a) Ablagerungsfähige Abfälle Nicht gefährliche mineralische Abfälle, vollständig stabilisierte Abfälle, Inertabfälle und mechanisch-biologisch behandelte Abfälle dürfen auf der Grundlage von § 6 Deponieverordnung in hergerichteten Monopoldern der Deponie Mansie II deponiert werden. Die Ermittlung der Zuordnungskriterien zur Charakterisierung dieser Abfälle auf deren Eignung zur Ablagerung hat der Abfallerzeuger für die Deponieklasse II nachzuweisen. Maßgebend		

sind hierzu die Zuordnungswerte, unter Einbeziehung der Fußnoten und des Eingangstextes, der Tabelle 2 im Anhang 3 der Deponieverordnung.

b) Sonstige ablagerungsfähige Abfälle (Ausnahmen)

Abfälle aus Schadensfällen, die Asbest oder andere gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten sowie Abfälle aus dem Rückbau einer Deponie (Altablagerung) oder Altlast dürfen auf der Grundlage von § 6 Deponieverordnung in einem hergerichteten Monopolder der Deponie Mansie II abgelagert werden. Hinsichtlich der Altablagerungen besteht eine Andienungspflicht gegenüber dem Landkreis.

Die Ablagerung dieser Abfälle bedarf vorab der Beteiligung und Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg. Gegebenenfalls ist die Ausstellung eines Zuweisungsbescheides erforderlich.

c) Gefährliche Mineralfaserabfälle (z.B. Asbestzementabfälle)

Die Deponierung dieser Abfälle erfolgt in einem ausgewiesenen Monopolder auf der Deponie Mansie II. Die Abfälle sind vor dem Verpacken anzufeuchten und staubdicht (z.B. Big Bags) zu verpacken. Asbestzementplatten sind wie beschrieben liegend auf Paletten anzuliefern.

Der Anlieferer muss im Besitz einer Annahmeerklärung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ammerland sein, sofern er mehrmals im Jahr anliefert oder bei einer Anlieferung im Jahr die Mengengrenze von 20 t überschreitet. Insoweit gelten ergänzend die Regelungen über die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV).

Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung bei Kleinmengen privater Anlieferer.

(2) Die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallenden ablagerungsfähigen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Ammerland zu überlassen.		
§ 17 Restabfall		§ 16 Restabfall
(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 16 fallen oder nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).		(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
(2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern mit der jeweils gültigen Gebührenplakette bereitzustellen.		(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern mit der jeweils gültigen Gebührenplakette bereitzustellen.
(3) Restabfall wird wahlweise 14-täglich oder vierwöchentlich abgeholt. Bei den mit 1,1 Kubikmeter Containern veranlagten Großwohneinheiten erfolgt die Abfuhr ausschließlich 14-täglich. Die Entsorgung der gewerblichen zur Beseitigung Abfälle erfolgt je nach Abfallanfall wöchentlich, 14-täglich oder dreiwöchentlich.		(3) Restabfall wird wahlweise 14-täglich oder vierwöchentlich abgeholt. Bei den mit 1,1 Kubikmeter Containern veranlagten Großwohneinheiten erfolgt die Abfuhr ausschließlich 14-täglich. Die Entsorgung der gewerblichen Abfälle zur Beseitigung erfolgt je nach Abfallanfall wöchentlich, 14-täglich oder dreiwöchentlich.
§ 18 Zugelassene Abfallbehälter		§ 17 Zugelassene Abfallbehälter
(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:		(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum		1. Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum		2. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
3. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum		3. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
4. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum		4. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
5. Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum		5. Restabfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
6. Amtlich zugelassene Restabfallsäcke (Beistellsäcke) mit 50 l Füllraum		6. Amtlich zugelassene Restabfallsäcke (Beistellsäcke) mit 50 l Füllraum
7. Amtlich zugelassene Sperrmüllsäcke (Beistellsäcke) mit 150 l Füllraum		7. Amtlich zugelassene Sperrmüllsäcke (Beistellsäcke) mit 150 l Füllraum

8. Bio-Tonne mit 60 l Füllraum 9. Bio-Tonne mit 80 l Füllraum 10. Bio-Tonne mit 120 l Füllraum 11. Bio-Tonne mit 240 l Füllraum 12. Amtlich zugelassene Papiersäcke für Grünabfall (Beistellsäcke) mit 50 l Füllraum 13. Papiertonne mit 240 l Füllraum 14. Papiertonne mit 120 l Füllraum 15. Papiergroßbehälter für Großwohneinheiten mit 1.100 l Füllraum.		8. Bio-Tonne mit 60 l Füllraum 9. Bio-Tonne mit 80 l Füllraum 10. Bio-Tonne mit 120 l Füllraum 11. Bio-Tonne mit 240 l Füllraum 12. Amtlich zugelassene Papiersäcke für Grünabfall (Beistellsäcke) mit 50 l Füllraum 13. Papiertonne mit 240 l Füllraum 14. Papiertonne mit 120 l Füllraum 15. Papiergroßbehälter für Großwohneinheiten mit 1.1000 l Füllraum.
Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 bis 15 genannten Behälter.		Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 bis 15 genannten Behälter.
(2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter entsprechend seiner Veranlagung zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis/die Gemeinden. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Ein Anspruch auf neue Abfallbehälter besteht nicht. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.		(2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter entsprechend seiner Veranlagung zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis/die Gemeinden. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Ein Anspruch auf neue Abfallbehälter besteht nicht. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
(3) Die Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 6, 7 und 12 können bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.		(3) Die Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 6, 7 und 12 können bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.
(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Bioabfall und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall		(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Bioabfall und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall

bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden.		bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden.
(5) Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfahren (Abfuhrhythmus) festsetzen.		(5) Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfahren (Abfuhrhythmus) festsetzen.
(6) Gewerbliche Betriebe, deren Abfall zur Beseitigung über dem für größere Haushaltungen angenommenen Abfallanfall liegt, sind verpflichtet, sich je nach Umfang des anfallenden Abfalls mindestens einen oder mehrere 1.100-l-Container zu beschaffen. Die Anzahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter kann der Landkreis bestimmen. Kompostierfähige Abfälle von gewerblich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sind ebenfalls über die zugelassenen Bio-Tonnen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus Gewerbebetrieben (Gaststätten oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung). Diese Abfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen und dürfen nicht über die zugelassenen Bio-Tonnen entsorgt werden. Der Landkreis gibt Auskunft über entsprechend lizenzierte Betriebe.		(6) Gewerbliche Betriebe, deren Abfall zur Beseitigung über dem für größere Haushaltungen angenommenen Abfallanfall liegt, sind verpflichtet, sich je nach Umfang des anfallenden Abfalls mindestens einen oder mehrere 1.100-l-Container zu beschaffen. Die Anzahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter kann der Landkreis bestimmen. Kompostierfähige Abfälle von gewerblich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sind ebenfalls über die zugelassenen Bio-Tonnen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine Eigenkompostierung nicht durchgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus Gewerbebetrieben (Gaststätten oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung). Diese Abfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen und dürfen nicht über die zugelassenen Bio-Tonnen entsorgt werden.
(7) Eine Entsorgung von Restabfällen durch Restabfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 kann vom Landkreis auf Antrag zugelassen werden, wenn: 1. wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Restabfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist, oder 2. die Aufstellung von Restabfallbehältern auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nicht möglich ist. Die Nachweispflicht obliegt dem Anschlusspflichtigen. Sofern die nicht ausreichende Erschließung nach Nr. 1 für größere		(7) Eine Entsorgung von Restabfällen durch Restabfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 kann vom Landkreis auf Antrag zugelassen werden, wenn: 1. wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Restabfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist, oder 2. die Aufstellung von Restabfallbehältern auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nicht möglich ist. Die Nachweispflicht obliegt dem Anschlusspflichtigen. Sofern die nicht ausreichende Erschließung nach Nr. 1 für größere zusammenhängende Bereiche des

zusammenhängende Bereiche des Abfuhrgebietes besteht, kann der Landkreis die Benutzung von Restabfallsäcken auch anordnen.		Abfuhrgebietes besteht, kann der Landkreis die Benutzung von Restabfallsäcken auch anordnen.
(8) Auf Antrag können Grundstücke mit Wochenendhäusern in Wochenendhausgebieten bei der Benutzung von Abfallsäcken von der halben Jahresgebühr befreit werden, wenn das Grundstück nachweislich nur zeitweise durch den Grundstückseigentümer genutzt wird.		(8) Auf Antrag können Grundstücke mit Wochenendhäusern in Wochenendhausgebieten bei der Benutzung von Abfallsäcken von der halben Jahresgebühr befreit werden, wenn das Grundstück nachweislich nur zeitweise durch den Grundstückseigentümer genutzt wird.
(9) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.		(9) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
(10) Für die Sammlung von Rest- und Biomüll stehen ergänzend Beistellsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 oder 12 zur Verfügung, wenn diese Abfälle vorübergehend und verstärkt anfallen. Die Beistellsäcke nach Satz 1 sind eigens für leichte und trockene Abfälle vorgesehen. Den Beistellsäcken nach Abs. 1 Nr. 12 dürfen jedoch nur im Garten anfallende Grünabfälle zugeführt werden. Das Einfüllen von Küchenabfällen ist unzulässig. Das Einfüllen von scharfkantigen Restabfällen in die Beistellsäcke nach Abs. Nr. 6 und 7 ist unzulässig. Die Beistellsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 und 12 sind neben den zugelassenen Abfallbehälter des Abfallerzeugers zu stellen.		(10) Für die Sammlung von Rest- und Biomüll stehen ergänzend Beistellsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 oder 12 zur Verfügung, wenn diese Abfälle vorübergehend und verstärkt anfallen. Die Beistellsäcke nach Satz 1 sind eigens für leichte und trockene Abfälle vorgesehen. Den Beistellsäcken nach Abs. 1 Nr. 12 dürfen jedoch nur im Garten anfallende Grünabfälle zugeführt werden. Das Einfüllen von Küchenabfällen ist unzulässig. Das Einfüllen von scharfkantigen Restabfällen in die Beistellsäcke nach Abs. Nr. 6 und 7 ist unzulässig. Die Beistellsäcke nach Abs. 1 Nr. 6 und 12 sind neben den zugelassenen Abfallbehälter des Abfallerzeugers zu stellen.
§ 19 Organisation der Abfuhr		§ 18 Organisation der Abfuhr
(1) Der für die Abfuhr der nach § 18 zugelassenen Abfallbehälter vorgesehene Abfuhrtag richtet sich nach dem vom Landkreis jährlich herausgegebenen Abfuhrkalender. Die Termine der mobile Problemstoffsammlung sowie der Ast- und Strauchabfuhr werden ebenfalls über den Abfuhrkalender bekanntgegeben.		(1) Der für die Abfuhr der nach § 17 zugelassenen Abfallbehälter vorgesehene Abfuhrtag richtet sich nach dem vom Landkreis jährlich herausgegebenen Abfuhrkalender. Die Termine der mobile Problemstoffsammlung sowie der Ast- und Strauchabfuhr werden ebenfalls über den Abfuhrkalender bekanntgegeben.

(2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert und nicht gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Abfuhr von Sperrmüll entsprechend.		(2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze vorwärts heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Auf Weisung des Landkreises haben die Pflichtigen die Abfallbehälter auf der ihnen gegenüberliegenden Straßenseite bereitzustellen. Pflichtige, deren Grundstücke von den Abfuhrfahrzeugen nicht auf eine zumutbare Art und Weise mit ausreichender Wendemöglichkeit ohne geplante Rückwärtsfahrt erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen befahrbaren Straße oder an vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert und nicht gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Abfuhr von Sperrmüll entsprechend.
(3) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Beim Schüttvorgang müssen die bereitgestellten Abfälle ungehindert aus den Abfallbehältern fallen. Entsprechende Weisungen der Gemeinden und des Landkreises sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens aber am Abend des Abfuhrtages vom Aufstellplatz zu entfernen.		(3) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Beim Schüttvorgang müssen die bereitgestellten Abfälle ungehindert aus den Abfallbehältern fallen. Jahreszeitlich bedingt ist der Inhalt der Abfallbehälter gegebenenfalls vor der Leerung vom Pflichtigen schüttfähig zu machen. Entsprechende Weisungen der Gemeinden und des Landkreises sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens aber am Abend des Abfuhrtages vom Aufstellplatz zu entfernen.
(4) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter oder bereitgestellten Sperrmüll im Vorfeld der Abfuhr oder durch falsche Befüllung der Abfallbehälter durch den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.		(4) Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter oder bereitgestellten Sperrmüll im Vorfeld der Abfuhr oder durch falsche Befüllung der Abfallbehälter durch den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu

Dies gilt auch für unwesentliche Verunreinigungen, die auf die Abfuhr zurückzuführen sind.		beseitigen. Dies gilt auch für unwesentliche Verunreinigungen, die auf die Abfuhr zurückzuführen sind.
(5) Durch Regen o.ä. Umstände aufgeweichte oder beschädigte Beistellsäcke sind von der Abfuhr ausgeschlossen.		(5) Durch Regen o.ä. Umstände aufgeweichte oder beschädigte Beistellsäcke sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
(6) Enthalten Biotonnen oder Altpapiertonnen Abfälle, die die fachgerechte Verwertung stören, so werden diese Tonne bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder gebührenpflichtig als Restmüll zu entsorgen.		(6) Enthalten Biotonnen oder Altpapiertonnen Abfälle, die die fachgerechte Verwertung stören, so werden diese Tonne bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder gebührenpflichtig als Restmüll zu entsorgen.
(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.		(7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.		(8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
(9) Die Abs. 2 bis 7 gelten grundsätzlich für die Abfuhr aller getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, soweit sich aus den §§ 6 bis 17 nichts anderes ergibt.		(9) Die Abs. 2 bis 7 gelten grundsätzlich für die Abfuhr aller getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.
§ 20 Recyclinghöfe		§ 19 Recyclinghöfe
Vom Landkreis ist in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede ein Recyclinghof für die Aufnahme von pflanzlichen Abfällen und Altpapier aus dem Privatbereich eingerichtet worden. Darüber hinaus wird auf den Recyclinghöfen Altmetall aus		Vom Landkreis ist in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede ein Recyclinghof für die Aufnahme von pflanzlichen Abfällen, Altpapier und Altmetall eingerichtet worden. Die Entsorgung der vorgenannten Abfälle ist auf Privathaushalte beschränkt.

Privathaushalten angenommen. Die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen soll nur dann erfolgen, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen.		
§ 21 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen		§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.		(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird im Übrigen durch Benutzungsordnungen geregelt und erfolgt auf eigene Gefahr.		(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt und erfolgt auf eigene Gefahr.
(3) Die in den Gemeinden eingerichteten Recyclinghöfe dienen ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten.		(3) Die in den Gemeinden eingerichteten Recyclinghöfe dienen ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten.
§ 22 Modellversuche		§ 21 Modellversuche
Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.		Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.
		§ 22 Eigentumsübergang
		(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder auf der Zentraldeponie Mansie oder den Recyclinghöfen gemäß § 19 angenommen worden sind.

		(2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (z.B. Bio- und Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4) zu öffnen.
		(3) § 18 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt. Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.
§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht		§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis/der Gemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.		(1) Der Anschlusspflichtige hat den Gemeinden für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.		(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.		(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 24 Gebühren		§ 24 Gebühren
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).		(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
(2) Die Gemeinden leisten dem Landkreis Ammerland Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.		(2) Die Gemeinden leisten dem Landkreis Ammerland Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.
(3) Die Gemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.		(3) Die Gemeinden setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
(4) Die Kasse der Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde.		(4) Die Kasse der Gemeinde ist Vollstreckungsbehörde.
		§ 25 Bekanntmachungen
		Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises werden in geeigneter Form auf der Homepage des Landkreises, in der Abfallapp sowie ggf. in Tageszeitungen oder sonstigen Druckschriften der Abfallberatung veröffentlicht.
§ 25 Ordnungswidrigkeiten		§ 26 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang) - entgegen § 3 Abs. 2 anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt (Benutzungszwang)		(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang) oder entgegen § 3 Abs. 2 anfallende Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt (Benutzungszwang),

3. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 und 19 überlässt, 4. entgegen § 23 seiner Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht nicht nachkommt.		2. entgegen § 6 Abs. 2 Bioabfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter nach § 17 (1) Nr. 8 bis 11 einbringt bzw. Stör- und Schadstoffe in die zugelassenen Abfallbehälter nach § 17 (1) Nr. 8 bis 11 einbringt, 3. entgegen § 7 (2) Bioabfälle nach § 6 (1) oder Restabfälle nach § 17 (1) in die zugelassenen Abfallbehälter nach § 18 (1) Nr. 13 bis 15 einbringt, 4. entgegen § 14 (2) Problemabfälle in die nach § 18 (1) zugelassenen Behälter eingibt, 5. entgegen § 16 (2) Restabfall entsorgt, 6. entgegen § 18 (3) Abfallbehälter so befüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist, 7. entgegen § 22 (2) Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt, 8. entgegen § 23 seiner Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht nicht nachkommt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.		(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
		§ 27 Datenschutz und Datenverarbeitung
		(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befasste Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

		Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.
		(2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere: - Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen, - Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart), - Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z. B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren).
		(3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden: - Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung, - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung, - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Inkrafttreten		§ 28 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 20.12.2022 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 20.12.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.12.2024 außer Kraft.
Westerstede, den 06.12.2024 Landkreis Ammerland Karin Harms Landrätin		Westerstede, Landkreis Ammerland Karin Harms Landrätin
Bestandteil dieser Satzung sind die Anlagen 1 und 2, die eine Aufstellung über die absolut ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 1) und die auflösend bedingt ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 2) enthalten. Das Niedersächsische Umweltministerium hat die erforderliche Zustimmung zum Ausschluss der Abfälle aus der Entsorgungspflicht gem. § 15 Abs. 3 KrW-/ AbfG am 04.04.2007 (Az. 38-62823/4/1) erteilt.		Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mit Verfügung vom 03.03.2026, Az.: 36-62823/040-0004, die erforderliche Zustimmung zum Ausschluss der Entsorgungspflicht von Industriebatterien nach § 2 Abs. 3 lit. f) der Satzung gemäß § 20 (3) KrWG erteilt. Bestandteil dieser Satzung sind die Anlagen 1 und 2, die eine Aufstellung über die absolut ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 1) und die auflösend bedingt ausgeschlossenen Abfälle (Anlage 2) enthalten. Das Niedersächsische Umweltministerium hat die erforderliche Zustimmung zum Ausschluss der Abfälle aus der Entsorgungspflicht gem. § 15 Abs. 3 KrW-/ AbfG am 04.04.2007 (Az. 38-62823/4/1) erteilt.